Geschäftsordnung des Elternrates

Der Elternrat der Lessingschule hat am 06.10.2015 gemäß § 13 EMVO vom 05.11.2004 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Der Elternrat

- (1) Die Klassensprecher aller Klassen der Schule bilden den Elternrat.
- (2) Die stellvertretenden Klassenelternsprecher übernehmen bei Nichtanwesenheit des Klassenelternsprechers dessen Rechte und Pflichten.

§ 2 Vorsitzende/r des Elternrates, Mitglieder der Schulkonferenz

- (1) Der Elternrat wählt aus der Mitte der Klassenelternsprecher eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n.
- (2) Der/die Vorsitzende des Elternrates ist Mitglied und stellvertretende/r Vorsitzende/r der Schulkonferenz. Der Elternrat wählt aus der Mitte der Klassenelternsprecher weitere (derzeit fünf) Mitglieder für die Schulkonferenz.
- (3) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Bei der Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder gewählt werden. Wobei es nicht zulässig ist, mehrere Stimmen einem Kandidaten zu geben.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Klassenelternsprecher beträgt ein Schuljahr. Auf Wunsch der Klasse kann auch auf 2 Schuljahre gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit der/s Elternratsvorsitzende/n und der/s stellvertretenden Elternratsvorsitzenden beträgt ein Schuljahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Klassenelternsprecher/innen, die/der Vorsitzende des Schulelternrates und die Stellvertreter, deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
- (4) Scheidet die/der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neuwahl entsprechend § 2.

§ 4 Wahlanfechtung

- (1) Der Einspruch hat schriftlich unter Angabe des Grundes binnen 7 Tage nach Durchführung der Wahl an den Elternrat zu erfolgen.
- (2) Über die Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat.
- (3) Die Entscheidung über die Anfechtung muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Einspruches erfolgen und ist mit Begründung dem Anfechtenden schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sieben Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt wurde.

§ 5 Die/der Vorsitzende

- (1) Die/der Vorsitzend bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Sie/er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt den Elternrat in der Öffentlichkeit.
- (3) Die/der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Elternrat der Schule tritt i.d.R. viermal im Schuljahr, aber mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Ort und Zeit bestimmt die/der Vorsitzende, die/der zu den Sitzungen einlädt.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt 7 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der/die Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform und kann direkt, in Papierform über die Schüler/innen oder per Mail erfolgen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Elternrates unter Angabe des Grundes es wünscht.
- (3) Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen. An den Sitzungen kann der/die Schulleiter/in bzw. sein/e Stellvertreter/in beratend teilnehmen.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat der Schule angehören.
- (2) Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit im Elternrat der Schule.
- (3) Die/der Vorsitzende des Elternrates und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 9 Vertreter der Schulkonferenz

- (1) In der Schulkonferenz nimmt der Elternrat sein Wirkungsrecht durch die/den Vorsitzenden und die erforderliche Zahl weiterer Elternvertreter wahr.
- (2) Die Mitglieder der Schulkonferenz berichten dem Schulelternrat über ihre Arbeit.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein sollten oder diese Geschäftsordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am 06.10.2015 in Kraft.